# Dresdner Chronik

## Die Turmhauspläne

Nach der Auskunft des Rates auf eine Anfrage im Stadtverordnetenkollegium bestätigt es sich, daß Absichten bestehen, im Herzen Dresdens ein Turmhaus zu errichten. Es handelt sich um das Grundstück Ecke Waisenhausstraße, Seestraße, Johannesring. Soweit bekannt geworden ist, soll das Gebäude etwa 10 bis 12 Stockwerke und eine Höhe von etwa 40 bis 45 Meter erhalten. Es würde also seine Umgebung um mehr als das doppelte überragen.

Der Rat hat erklärt, daß er eine allgemeine Zulassung von Hoch- und Turmhäusern ablehnt, vielmehr nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf dem Wege der Ausnahmebewilligung Genehmigung erteilen will.

Wir sind der Meinung, daß hier eine grundsätzlich irrige Auffassung überhaupt vorliegt.

Das Ortsbaugesetz ist auf die bisher übliche Bauweise zugeschnitten. Die Ausnahmebewilligungen, die nachgesucht werden könnten, beziehen sich — sinngemäß — nur auf diese allgemeine Bauweise.

Der Turmhausgedanke ist für Dresden etwas völlig Neues. Seine Eigenart und seine Wirkung beruhen gerade darauf, daß ihm die allgemein übliche Bauweise untergeordnet wird. Das Turmhaus wird damit herrschend im Stadtbild.

Das ist dem Rat bewußt, wie sich aus seiner Auskunft ergibt. Unbewußt scheint ihm aber zu sein, daß es sich damit um eine öffentliche Angelegenheit handelt. Wir sind der Meinung, daß er auf Grund seiner Eigenschaft als Baupolizeibehörde nicht das Recht hat oder haben darf, über diese öffentliche Frage, die das weltberühmte Stadtbild Dresdens als Ganzes beeinflußt, ohne Befragung der Einwohnerschaft oder seiner Vertretung zu entscheiden. Das Vorgehen des Rates in dieser Frage stellt eine Unmündigkeitserklärung gegenüber der Einwohnerschaft dar, die unverständlich ist und Verwahrung herausfordert. Da hilft auch kein Hinweis auf Juristenformeln noch auf beabsichtigte Gutachten vom Akademischen Rat. Der Rat muß wissen, was er der Gesamtheit der Einwohnerschaft schuldig ist.

Darum noch einmal: Die Turmhausfrage ist für Dresden eine öffentliche! Wir müssen verlangen, daß vor irgendeiner Entscheidung in dieser Frage, der Oeffentlichkeit die bestehenden Absichten und Planungen zugänglich gemacht werden und eine allgemeine Stellungnahme zu der Angelegenheit erfolgen kann.

## Dichtung im Film?

In der Frankfurter Zeitung schreibt der Frankfurter Universitätsrichter Roedemeyer zu diesem Thema:

Vorweg: Die Möglichkeiten und Aufgaben des Films unbenommen und ungeschmälert! Sollten aber verantwortliche Kreise den Unmöglichkeiten und Ungeheuerlichkeiten, die sich im Punkte Dichtung in der Flimmerwelt auftun, nun nicht doch endlich Einhalt gebieten?

Ich bin überzeugt, gegenüber den gewandten, ja gerissenen Verteidigern der „verfilmten Dichtung" wird es nicht leicht abgehen. Ebenso überzeugt bin ich aber auch, daß man aufhorcht, wenn Berufene die ganze Fälschung aufdecken, die z. B. in folgenden Worten enthalten ist: „Die Novelle muß dem Leser vieles schuldig bleiben, kann vieles nur andeuten, was die „Chronik von Grieshuus" im Film (Regie Arture v. Gerlach, Manuskript Thea v. Harbou) ergreifend anschaulich macht ..."

Werden doch hier die Stilgesetze der Poesie in einer Weise herabgewürdigt, daß man leibhaftig ein amusisches Theater vor sich erstehen sieht. Soll man in folgenden Worten mehr die Unverfrorenheit des Anonymus der Berliner Illustrierten oder die Ahnungslosigkeit bewundern? „Was zum Bibliothekdasein erhärtet schien und nur dem Namen nach im Volk bekannt war, wird nun, von der werbenden Kunst des Bildes versinnlicht, jeder sozialen Schicht jeder Stadt und vor allem der Seele der Jugend wieder zugeführt werden."

Merkwürdig — bitte einen Gang vorbei an den Filmtheatern zu machen —, daß der Film wirkliche ernste Werte in seinem eigenen Stilgesetz noch nicht fand. Warum erfindet er nicht wirkliche Film-Dichtung? (Es soll geschehen? — Abwarten!) Warum muß er Anleihen machen?

Es gibt Menschen, die, wie das so schön heißt: „Dichtung gehandelt" sollen — und diese stellen Monstra, wie den Nibelungenfilm, als „Weg zur Dichtung" vor. Ich lese: „Die „Nibelungen" waren die Eroberung der romantischen Sage für den Film." Dantes Göttliche Komödie wird zur Zeit auch „erobert". Der Film rettet die Literatur!

Nun, man nimmt dort dieses alles nicht ernst, wo es eben nie ernst genommen werden kann. Ist aber diese Passivität derer, die über Dichtung, Lehrende, Lernende, Genießende zu wachen haben, nicht sträflich?

Man wird natürlich den Boden der Kompromisse, welche ja bei allen Kunstmischungen eine Rolle spielen und dort Trübungen und Verwischungen zur Folge haben, verlassen müssen. Unterhaltung und wirkliches Kunstgenießen kann man nur bei entschiedener Stellungnahme auseinander halten.

•

Etwas möchte ich besonders hervorheben, weil es im Blickpunkt der siebenten Kunst meinem Fach und meiner Arbeit außerordentlich nahe steht, und ich darf wohl sagen zu meinem Spezialgebiet gehört und mich mit in erster Linie veranlaßt hat, diese Zeilen abzufassen: das ist der Klang der Landschaft in der Dichtung, besser in der gesprochenen Dichtung.

Wie die klanglichen Bedeutsamkeiten in der Dichtung zu werten sind, darüber besitzen wir so viele Aussprüche, z. B. Goethes, Schillers, Kleists, Herders, E. T. A. Hoffmanns, Otto Ludwigs u. a. m. Wir brauchen uns gar nicht in den Streit der Meinungen zu mischen, der die Gelehrten bewegte und bewegt: Ist die Dichtung anschaulich, ist sie es nicht? Jeder nur einigermaßen auf die Dichtung als auf einen Klangkunstkörper Eingestellte wird kaum leugnen können, daß das „Bild", das mir die Dichtung „vor die Seele" bringt, nicht ohne weiteres den optischen Gesetzen der Bildkunst gleichzusetzen ist. Ist das schon an und für sich so: Sprache hat Sukzessivität, Bild hat ruhende Totalität — was mit dem bewegten Film des Ursprungs wegen nicht gleichzusetzen ist — so gibt es Dichtung, die stark „innerlich gegenständlich" ist und solche, wie z. B. Nietzsches Zarathustra, die „bildlich" in diesem Sinne unmöglich ist.

Ohne den Klang, den besonderen, typischen, ist z. B. eine Dichtung wie Theodor Storms „Chronik von Grieshuus" ein Unding. Man muß da schon tief hineingehört haben. Man muß schon aus den Worten Storms „Die Bilder, welche in dieser Rahe in mir lebendig wurden, waren nicht nur Phantasiegemälde" mehr als „Bilder" und „Gemälde" sich „machen". Man muß schon oft mit der würdigen Eberhard Storm jenen Klängen nachgehört haben, in die der Vater seine Gesichte sing — und zumal diese „Chronik von Grieshuus" — um aus allem zu spüren, wie diese Bilder und Gemälde [illegible] Klang leben können. Ja, da wo die zartesten, feinsten [illegible] Dinge auftauchen, nimmt der Dichter große [illegible] in der Chronik mal einmal die Chronik sprechen. Er läßt den Magister erzählen. Als der Enkel den Großvater erkennt, da berichtet der Magister: „Was sie zueinander sprachen, habe ich nicht verstanden, denn es war leise, gleichwie ein junges Vogelzwitschern." Klangliche Schichtungen, organisch und notwendig, Klänge, die eben nur einmal da sind.

Man erinnere sich, wie im „Meretlein"-Kapitel von Gottfried Kellers „Grünem Heinrich" dies unendlich feine Erlebnis Keller-Meretlein in Klänge von so wundersamer Ferne gebannt ist. Man denke, wie in den „Ossian"-Stellen im 2. Buche von Goethes „Werther" das Erlebnis Lotte-Werther lebt und aufgeht: „Sie fühlen ihr eigenes Schicksal in dem Schicksal der Edlen, fühlten es zusammen. . . ." Wie die Klänge da umgetönt werden, könnte man fast sagen.

Ob man nun von „inneren Klängen" spricht, ob im Vortrag der ideale Kunstkörper des Dichters zum realen, klingenden durch den Sprecher wird, wollen wir gar nicht näher betrachten.

Die Beschreibung einer Landschaft braucht noch nicht Dichtung zu sein. Der Film verliert aber, ohne Beschreibung aus der Dichtung zu lösen, allen Boden. Das Letzte und Tiefste der Dichtung aber liegt ganz nicht in seinen Stilmitteln. Somit gibt er gerade durch das bewegte Bild nicht einmal Illustration. Ganz zu schweigen von rhythmischen und metrischen Formbedingen für die Dichtung.

„Deutsche Dichtung im Film?" Kulturtat?! — So steht es zu lesen! Neu? Geistreich? „Es ist keine Kunst, geistreich zu sein, wenn man vor nichts Respekt hat . . .", so steht es in Goethes Gesprächen mit Eckermann zu lesen.

## Eltern an die Front!

Das Schuljahr geht zu Ende, und bald nach dem Beginn des neuen finden die Elternratswahlen statt. Schon jetzt bereiten die Christlichen ihre Freunde und zwischen weltlich und christlich noch Schwankende auf allerlei Weise vor. In einem langen Flugblatt rühmen sie die Erfolge ihrer Elternvereine, und mit allerhand statistischen Zahlen warten sie in den bürgerlichen Blättern auf. Wenn diese Angaben einwandfrei sind, müßten sie jedem Schulfreunde viel zu denken geben, denn in den vier Jahren 1921—24 werden 214, 251, 289 und 340 Schulen mit Elternräten genannt, 2317, 3131, 3156 und 3642 Elternratsmitglieder gezählt, unter denen die Zahl der christlichen von 1061 auf 2121, die der weltlichen aber von 1236 nur auf 1521 gewachsen sind. Darüber frohlocken die Christlichen, darum werden sie immer kühner, anmaßender und versperren nun sogar mit Hilfe der „christlichen" Lehrherren in Fabriken und Werkstätten begabten Kindern den Weg zur Ausbildung in irgend einem Beruf. Wer sollte solchen Zuständen weiterhin mit Ruhe zusehen können? Hier müssen alle zusammenstehen, schon jetzt, noch morgen die immer wieder versäumte Abmeldung der Kinder vom Religionsunterricht endlich ausführen und in die Reihen der Kämpfer für Fortschritt und Freiheit, in eine Vereinigung für die freie weltliche Schule sofort eintreten. Große Aufgaben von weltgeschichtlicher Bedeutung sind zu lösen; jeder Vater, jede Mutter muß dazu beitragen, daß der Volksschule die Freiheit gewahrt bleibt. Sie müssen ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden, Mitglied einer Elternvereinigung für die freie weltliche Schule werden und in allen Freundes- und Bekanntenkreisen für Abmeldung vom Religionsunterricht und zum Kampf gegen solche engherzige Meister werben, die mit terroristischen Mitteln eine Idee unterdrücken wollen, die viel christlicher ist als das Verhalten solcher „christlicher" Lehrherren und Arbeitgeber.

## Deutschnationale Verlegenheit

In welcher Verlegenheit die Rechtsparteien mit ihrer Jarres-Kandidatur sind, zeigte am Dienstag abend eine Versammlung der Deutschnationalen Volkspartei im Ballhaus. Ein Dr. Hartmann, dem man den Oberlehrer schon an seinem spanischen Rohr, das er wie ein echter teutscher Moral- und Sittenerneuerer während seiner 2½stündigen Rede schwang, ansah, hatte sich das so beliebte Barmat-Thema gewählt, um es mit der Reichspräsidentenwahl in Verbindung zu bringen. Worüber sollen die Deutschnationalen in ihren Wahlversammlungen sonst auch reden! Sie können nicht auf die Regierung schimpfen, auch nicht auf das Dawes-Gutachten, noch weniger über die vermasselte Aufwertung, und wenn Barmat nicht gewesen wäre, hätten sie überhaupt kein Thema. Aber da man auch in der Barmat-Affäre nur solche Persönlichkeiten herunterreißen darf, die keine schwarzweißrote Weste anhaben, ist man auch damit bald fertig. Doch — die Deutschnationalen wissen sich trotzdem zu helfen, sie kennen ja ihre Schäfchen. Sie lassen ein paar historische Luftballons platzen, einige moralische Entrüstungsraketen steigen, und dann kommt der Alte Fritz. Der Alte Fritz, Bismarck und — ganz vorsichtig — Wilhelm I. Der zweite Wilhelm wird natürlich ebenso übergangen wie beispielsweise die Not des deutschen Volkes. Kein Sterbenswörtchen, wie sie sich dazu stellen, kein Hauch von Verständnis für die Lage der Arbeiter. Die Partei der Kartoffel- und Schlotbarone, der ehemaligen Generale und Prinzessinnen ist ja der Todfeind der Arbeiter. Das können sie nicht verleugnen.

So maßlos verlegen waren die Deutschnationalen noch nie wie jetzt. Nicht eine Silbe hatte der Redner für Herrn Jarres übrig, und nur der Versammlungsleiter widmete ihm schüchtern zum Schluß ein paar Worte.

## Rechtsmittel in der Krankenversicherung

Wie in allen Verwaltungen, bleibt es auch bei den Krankenkassen nicht aus, daß Streitigkeiten mit dem Publikum entstehen, sei es nun, daß ein Arbeitgeber glaubt, bei der Beitragsberechnung ungerecht behandelt worden zu sein, sei es, daß Versicherte der Ueberzeugung sind, ihnen zustehende Leistungen nicht erhalten zu haben. Das Gesetz, das hier in Betracht kommt, die Reichsversicherungsordnung, hat zur Schlichtung solcher Streitigkeiten einen besonderen Rechtsweg vorgesehen, der sich gegenüber dem vor den ordentlichen Gerichten durch weitgehende Mitwirkung der Beteiligten, Arbeitgeber und Versicherten, auszeichnet.

Bei allen Streitigkeiten empfiehlt es sich natürlich in erster Linie, mit der Kassenverwaltung oder dem Kassenvorstand in Verbindung zu treten. Meist wird sich schon hier die Angelegenheit zur Zufriedenheit aufklären. Bleibt dieser Weg erfolglos, weil beide Teile im Recht zu sein glauben, dann ist als erste Instanz das Versicherungsamt anzurufen, das bei den unteren Verwaltungsbehörden gebildet ist. Aehnlich zusammengesetzt wie die Arbeitsgerichte — ein beamteter Vorsitzender und je ein Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten — entscheidet es den Streit, ohne daß den Rechtsuchenden irgendwelche besondere Kosten entstehen. Jede Partei kann vor dem Versicherungsamt, ebenso wie vor den höheren Versicherungsbehörden, ihre Sache selbst vertreten. Auch kann sie sich auch durch andre Personen vertreten lassen. Rechtsanwälte sind zugelassen, werden aber nur selten in Anspruch genommen. Uebrigens ist eine persönliche Anwesenheit nicht unbedingt erforderlich; es kann auch nach Lage der Akten entschieden werden. Das Verfahren ist also denkbar vereinfacht.

Wer mit der Entscheidung des Versicherungsamts nicht zufrieden ist, kann dagegen Berufung an das Oberversicherungsamt einlegen, das bei der höheren Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) errichtet ist. Auch das Oberversicherungsamt steht mit den in Frage kommenden Kreisen in enger Verbindung, da auch seine Beisitzer den Arbeitgeber- und Versicherungsgruppen entnommen sind. Seine Entscheidungen sind in gewissen Fragen endgültig, wenn es sich nämlich handelt um die Höhe des Kranken-, Haus- oder Sterbegeldes, um Unterstützungsfälle, in denen der Kranke überhaupt nicht oder weniger als acht Wochen arbeitsunfähig war, bei Wochen- und Familienhilfe, bei Abfindungen oder Kosten des Verfahrens. Dem unterliegenden Teil kann eine Gebühr, die meist sehr gering ist, auferlegt werden.

Wer der Ansicht ist, daß das Verfahren vor dem Oberversicherungsamt an wesentlichen Mängeln gelitten hat, oder daß das bestehende Recht nicht richtig angewendet wurde, oder daß das Oberversicherungsamt in seinem Urteil gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen hat, kann noch Revision an das Reichsversicherungsamt in Berlin einlegen. Das Reichsversicherungsamt entscheidet endgültig, seine grundsätzlichen Entscheidungen sind für die unteren Versicherungsbehörden bindend.

Wenn noch keine grundsätzliche Entscheidung in einer Sache ergangen ist, die von besonderer Wichtigkeit ist, kann auch das Oberversicherungsamt von sich aus das Reichsversicherungsamt direkt anrufen, ohne selbst zu entscheiden. Dieser Fall kommt ziemlich häufig vor, so daß es wohl möglich ist, daß schon in zweiter Instanz eine Sache an das Reichsversicherungsamt gelangt.

## Ein Unverwüstlicher

Nachdem im Frühjahr und Sommer v. J. deutlich geworden war, daß es mit der für manchen so lukrativ gewesenen Inflationszeit tatsächlich ein Ende hatte, sah sich ein Teil jener Leute, die nach möglichst mühelosem Gelderwerb trachten, nach neuen Geldquellen um. Es entwickelte und verbreitete sich seiner Zeit besonders eine rege Vorliebe für die Veranstaltung öffentlicher Preisausschreiben, bei denen das Publikum in der Regel das Nachsehen hatte. Zu den Arrangeuren derartiger Lotterien gehörte auch der im Jahre 1898 in Falkenstein geborene und mehrfach vorbestrafte Kaufmann Kurt Herbert Große, der unter der Bezeichnung „Hekro" in der Ostbahnstraße in Dresden ein sogenanntes Bureauartikelgeschäft betrieb. Große erhielt wegen seines Preisausschreibens im Juni 1924 eine Strafe von 1000 M. Wenige Wochen darauf stand der gleiche Kaufmann wegen Betrugs vor dem Schöffengericht, das ihn zu 4 Monaten Gefängnis verurteilte. Gegen das Urteil legte Große Berufung ein, und zwar mit dem Erfolge, daß das Berufungsgericht am 21. November das Strafmaß auf 1 Jahr Gefängnis erhöhte und den Kaufmann sofort in Haft setzte. In der Zwischenzeit, während der Monate September bis November, beging Große abermals Betrügereien. Der erste Betrug bestand darin, daß er, obwohl ihm seine frühere Lotterie 1000 M. Strafe eingetragen hatte, wiederum ein solches ungenehmigtes Preisausschreiben veranstaltete. Er gab einem Drucker 30 000 Prospekte in Auftrag, ließ in einem Adressenverlag Kuverts herstellen und begann mit der Propaganda für die „Große-Konkurrenz". Die Interessenten sollten je 3,50 M. einsenden, dazu auch einen selbstadressierten Brief auf die Güte der von ihnen noch gar nicht gekannten Hekro-Schreibpapiere. Die Gegenleistung sollte in einem Schreibpapierkarton bestehen, und außerdem wurden als besondere Gewinne ein Herrenzimmer, Motorräder und andere schöne Sachen in Aussicht gestellt. Große besaß aber weder Schreibpapierkartons, noch hatte er Geld für die Anschaffung der Preise. Das mißtrauische Publikum hat jedoch den Veranstalter im Stich gelassen; es gingen nur etwa 20 Einsendungen ein. Da diese Sache nicht klappte, etablierte sich Große als Schuhhändler en gros, ließ sich von verschiedenen Firmen Offerten einschicken und bestellte, ohne auch nur im mindesten zahlungsfähig zu sein, größere Posten Schuhwerk. Die gelieferte Ware wurde unverzüglich in Leihhäusern versetzt. Geschädigt wurden drei Firmen um rund 1760, 506 und 200 M. Wegen Rückfallsbetrugs stand Große nun am Dienstag abermals vor dem Dresdner Schöffengericht, das ihn neuerdings zu 1 Jahr 8 Monaten Gefängnis verurteilte.

## Kaufmannsgericht

### Wozu Tarifgehalt?

Die Firma Adolf Scheuermann, Dresden, Annenstraße, klagt gegen ihre ehemalige Kontoristin U. eine Schadenersatzforderung von 300 M. ein. Dieser Fall hat eine sehr hübsche Vorgeschichte. Die Kontoristin hatte Monat für Monat 51 M. Gehalt bekommen und Monat für Monat ihr Tarifgehalt von 85 M. gefordert. Scheuermann dachte aber gar nicht daran, das Tarifgehalt zu zahlen. Schriftliche Mahnungen des Verbandes der Klägerin ließ er unbeantwortet, einen Einschreibebrief des Verbandes ließ er zurückgehen. Alle Bemühungen der Kontoristin, ihr Tarifgehalt zu erhalten, scheiterten an der Zähigkeit des Herrn Scheuermann, und so blieb der Kontoristin nichts anderes übrig, von ihrem Dienst wegzubleiben, wozu sie nach dem Gesetz das Recht hatte. Das behagte aber Herrn Scheuermann ebenfalls nicht und so ließ er durch einen Schutzmann die Kontoristin wieder holen. Sie blieb aber trotzdem wieder weg, da sich Herr Scheuermann weiter weigerte, das Tarifgehalt zu zahlen. Vom Kaufmannsgericht wurde dann Herr Scheuermann verurteilt, den Differenzbetrag in Höhe von zirka 200 M. nachzuzahlen. Das hat Herrn Scheuermann so verdrossen, daß er eine Rechnung von 300 M. aufstellte für Schaden, den ihm die Kontoristin durch ihr Wegbleiben verursacht haben sollte. Mit dieser Rechnung ging er aufs Kaufmannsgericht. Vor Gericht regte sich Herr Scheuermann derartig auf, daß er vom Richter zur Ruhe gemahnt werden mußte, da er am allerwenigsten Ursache hatte, sich aufzuregen, denn hätte er von Anfang an das Tarifgehalt gezahlt, so hätte er sich allen Aerger erspart. Da sich Herr Scheuermann nicht einreden ließ, daß er unrecht habe, wurde die Verhandlung auf einen Beisitzertermin vertagt. Zu diesem Termin war Herr Scheuermann vorsichtshalber nicht erschienen, er hatte wohl inzwischen eingesehen, daß er sich eine gründliche Abfuhr holen würde. Seine Klage wurde durch Versäumnisurteil abgewiesen und ihm die Kosten des Verfahrens auferlegt.

**Arbeiterschaft und Sparkassen.** Oft wird an die Redaktion das Ersuchen gerichtet, in den Textspalten auf die Notwendigkeit des Sparens bei Stadt- oder Gemeindekassen hinzuweisen. Immer wieder soll die Presse die Mahnung an alle Volksschichten richten, den Wiederaufbau der Wirtschaft durch beharrliches Sparen in der Einzel- oder Gesamtwirtschaft zu fördern. Wir verkennen durchaus nicht, daß der Wiederaufbau ohnes neues Sparkapital fast unmöglich ist, aber es muß bei dieser Gelegenheit doch ausgesprochen werden, daß die Sparkassen selbst ein Teil Schuld daran tragen, wenn ihnen heute weite Kreise der Bevölkerung mit einem gewissen Mißtrauen gegenüberstehen. Die Sparkassen haben durch Verwendung der Einlagen zur Zeichnung von Kriegsanleihen einen großen Teil des deutschen Volkes vor den Kopf gestoßen. Und die Inflation, an der die Sparkassen allerdings unschuldig sein mögen, hat das Mißtrauen der zu Gläubigern gewordenen Sparer vergrößert. Weiter ist zu beachten, daß es der Masse heute unmöglich ist, auch nur einen Pfennig zu sparen. Nur ein verhältnismäßig geringer Teil des schaffenden Volkes kann einige Pfennige erübrigen. Ein hoher Prozentsatz der arbeitenden Schichten arbeitet weit unter dem Friedenslohne. Jeder Familienvater, jede Hausfrau weiß, was die Dinge des täglichen Bedarfs kosten und wie wenig für die Lohnsumme beschafft werden kann. Ferner fällt in die Wagschale, daß der Kaufwert unsrer Mark etwas über 60 Pfennig beträgt, was bei dem kleiner Verdiener ganz besonders schwer ins Gewicht fällt. — Der Appell der Sparkassen wird so lange unbeachtet bleiben, bis die jetzigen Entbehrungslöhne beseitigt sind. Eine Arbeitnehmerschaft, der vom Unternehmertum menschenwürdige Löhne vorenthalten werden, die um lumpige Pfennige Lohnerhöhung schwere Kämpfe führen muß und die sogar mit der Hungerpeitsche bedroht wird, kann nicht sparen. Das gleiche kann auch von den Kindern der Arbeiter gesagt werden, denen man allerorts die Benutzung der Schulsparkassen, die selbstverständlich ihre Gelder bei den Gemeindesparkassen hinterlegen, empfiehlt. **Erst mit Erhöhung der Löhne im Friedenshöhe und mit einer starken Senkung der Preise für die zum Leben notwendigen Dinge wird sich die Zahl der Sparer erhöhen.**

**Welche Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter ausführen zu lassen?** Immer und immer wieder wird die Frage gestellt, welche Reparaturen der Vermieter machen zu lassen hat. Schon wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß der Vermieter bei Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet ist, den Mietraum in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten bzw. wieder zu versetzen. Der Vermieter ist nach dem Gesetz verpflichtet, alle Schäden, die durch